

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/064/2011

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Herr Dr. Thomas Donhauser	Umweltschutzamt / Sch_Wasserversorgung Schwabach

Sachbearbeiter/in: Jutta Schmidt

Vollzug der Wassergesetze; Grundwasserentnahmen zur Wasserversorgung der Stadt Schwabach

Anlage 1: Übersichtsplan

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umweltausschuss	15.12.2011	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachvortrag dient zur Kenntnis.
2. Mit der Vorlage der Unterlagen durch die Stadtwerke ist der Umweltausschuss erneut entsprechend zu informieren.

I. Zusammenfassung

Für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für die Grundwasserentnahmen zur Wasserversorgung der Stadt Schwabach sind umfangreiche Unterlagen zu erstellen. Nach deren Vorlage sind umfangreiche wasserrechtliche Verfahren durchzuführen.

I. Thema

Die Wasserversorgung der Stadt Schwabach wird durch den Anschluss an die Fernwasserleitung, durch drei außerhalb des Stadtgebiets liegende Quellen sowie 13 Tiefenbrunnen sichergestellt.

Die Grundwassergewinnung aus den Brunnen erfolgt in vier Gebieten:

Erschließungsgebiet	Tiefenbrunnen
Schwabach Mitte	Ia, II, VII
Schwabach Süd	III, IV, V, VI
Schwabach Nord	VIII, IX, X
Schwabach Wolkersdorf	XI, XIIa, XIII

Der Anlage 1 ist die Lage der Brunnen sowie der zugehörigen Wasserschutzgebiete zu entnehmen.

Die wasserrechtlichen Gestattungen für die meisten Tiefenbrunnen wurden 1979 und Anfang der 90er Jahre für 20 bzw. 30 Jahre erteilt. So war z.B. die gehobene Erlaubnis für die Brunnen V und VI bis zum 31.12.2010 befristet und auch die Genehmigungen für die Brunnen Ia, III, VII, VIII, IX, X und XIII laufen bis 2013 sukzessive ab.

Die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus den Tiefenbrunnen V und VI wurde von den Stadtwerken im Dezember 2010 beantragt. Anhand der eingereichten Unterlagen konnte durch das Wasserwirtschaftsamt jedoch keine abschließende Bearbeitung erfolgen.

Die Antragsunterlagen müssen nachgebessert werden. Es sind umfangreiche Planunterlagen mit aktuellen geologischen und hydrogeologischen Gutachten sowie Untersuchungsberichten zu erstellen.

Die Überarbeitung des Antrages erfolgt zusammen mit der Erstellung einer Studie zur Entwicklung der Wasserversorgung der Stadt Schwabach durch ein Ingenieurbüro.

Aus den bisherigen Erkenntnissen ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die Brunnen umzubauen bzw. zu sanieren.

Nach den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes ist bei der Antragsüberarbeitung außerdem zu berücksichtigen, dass in Zukunft das Grundwassergewinnungsgebiet mit allen Brunnen insgesamt zu betrachten und eine gemeinsame Jahreswassermenge für alle Brunnen des Erschließungsgebietes festzulegen ist. Ziel soll sein, pro Erschließungsgebiet ein Wasserrecht zu erteilen.

Die bisherigen und nun wieder beantragten Jahresentnahmemengen sind zu hoch angesetzt. Laut Wasserwirtschaftsamt haben sich die Entnahmemengen am tatsächlichen Bedarf zu orientieren. Alle Wasserrechte sind daher sukzessive entsprechend zu reduzieren.

Darüber hinaus sind die Schutzgebiete durch ein aktuelles Gutachten zu überprüfen und zu verifizieren. Die Schutzgebietsverordnungen sind an neue Verordnungstexte anzupassen.

Die genannten Vorgaben gelten nicht nur für die Erstellung der Planunterlagen zur Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Brunnen V und VI, sondern auch für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Gestattungen für die weiteren Brunnen.

Die notwendigen Gutachten und Untersuchungen werden längere Zeit in Anspruch nehmen. Um die Gewässerbenutzungen für die Zeit der Erstellung der Unterlagen und Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren rechtlich abzusichern wurde bzw. wird in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem Gesundheitsamt für die jeweiligen Brunnen eine Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) mit dem bisherigen Benutzungsumfang und entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nach den Maßgaben des bisherigen Bescheides, befristet bis 31.12.2014, erteilt.

Die entsprechenden umfangreichen Antragsunterlagen sind durch die Stadtwerke spätestens bis 30.09.2013 vorzulegen. Mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch die Stadtwerke werden dann umfangreiche wasserrechtliche Verfahren sowohl für die wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Bewilligungen zur Grundwasserentnahme selbst als auch für die damit korrespondierenden Schutzgebietsverordnungen (Schutzgebietsumfang, Schutzgebietskatalog etc.) erforderlich werden.